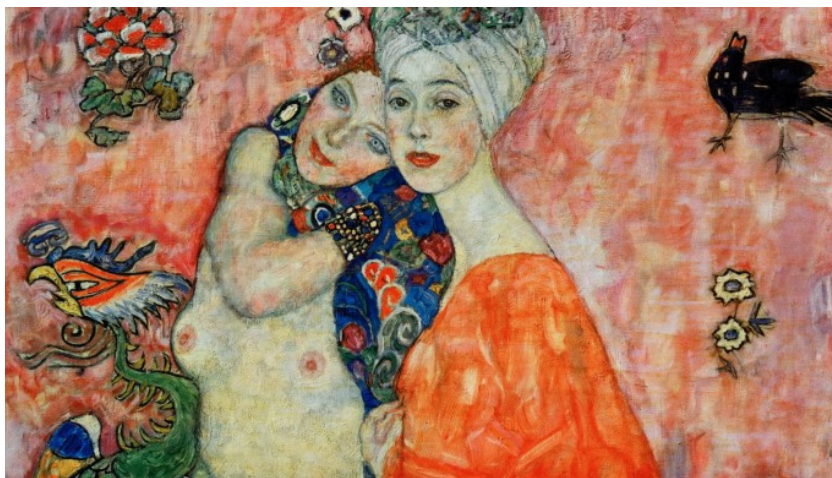


BGH-Urteil zu „Lost Art“

## Kunstwerke unter Verdacht

**Bei „Lost Art“ als mögliches NS-Raubgut gelistete Kunst wird faktisch unverkäuflich. Der BGH soll klären, ob das die Rechte der Eigentümern verletzt. Was könnte aus dem Urteil folgen? Ein Gastbeitrag.**

Von DAVID MOLL UND AMELIE EBBINGHAUS



© Picture Alliance

Verschollen und auf „Lost Art“ gesucht: Gustav Klimts Gemälde „Die Freundinnen II“, das sich einst in der Sammlung August und Serena Lederer befand.

Ende Juni diesen Jahres avancierte Gustav Klimts „Dame mit Fächer“ bei Sotheby’s in London mit einem Hammerpreis von 74 Millionen Pfund zum teuersten je in Europa versteigerten Kunstwerk. Spitzenwerke Klimts sind selten auf dem Markt: Mindestens zwanzig seiner Gemälde gelten als verschollen und werden von Erben ihrer jüdischen Voreigentümer gesucht. Sie sind in der „Lost Art“-Datenbank als potentielle NS-Raubkunst gelistet. Sollten sie wieder auftauchen, könnten die heutigen Besitzer der Werke sie trotz des hohen Marktwerts faktisch nicht verkaufen.

Die Internet-Datenbank „Lost Art“ zählt mehr als 175.000 Kunstwerke. Geschaffen wurde sie vor dem Hintergrund der Washingtoner Prinzipien, die Deutschland 1998 mit 43 anderen Staaten unterzeichnete: Danach „sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen“. Aus der „Gemeinsame[n] Erklärung“ von Bund und Ländern ergibt sich, dass hierunter auch Objekte fallen, die vom NS-Regime Verfolgte durch Zwangs- oder Scheingeschäfte verloren haben. Werden solche verfolgungsbedingt entzogenen Werke identifiziert, sollen mit den Erben der Voreigentümer „gerechte und faire Lösungen“ gefunden werden. Die Washingtoner Prinzipien sind eine moralische Absichtserklärung, kein rechtsverbindliches Gesetz. Gesetzliche Rückgabeansprüche sind in Deutschland in aller Regel aufgrund von Verjährung oder Ersitzung ausgeschlossen.

In der „Lost Art“-Datenbank können gemäß ihrer Eintragungsgrundsätze Objekte dokumentiert werden, „bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann“. Die Datenbank gibt die Meldung auf Basis der vom Antragsteller übermittelten Informationen wieder. Ihr Betreiber, das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste, stellt über eine Plausibilitätsprüfung hinaus keine Recherchen an. Wenn die „Plausibilität der Meldung nach Eintragung durch neue Erkenntnisse entfällt“, kann sie das Zentrum wieder löschen.

## **Klage wegen Eigentumsverletzung**

Privatsammler sind an die Washingtoner Prinzipien nicht gebunden, sollen sich aber nach dem Willen des Bundes ihren Grundsätzen anschließen. Wollen sie ein Kunstwerk verkaufen, muss der beauftragte Händler nach dem Kulturgutschutzgesetz eine Provenienzprüfung vornehmen, in der Regel durch Suche in Datenbanken, allen voran „Lost Art“. Werke, für die ein NS-Raubkunstverdacht dokumentiert ist, werden von Auktionshäusern und Händlern faktisch nicht verkauft. Anderes gilt, wenn mit den Erben der Verfolgten eine „gerechte und faire Lösung“ vereinbart wurde, die häufig beinhaltet, dass sie einen Teil des Verkaufserlöses erhalten

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen einer „Lost Art“-Suchmeldung hat sich der Sammler Wolfgang Peiffer gegen die Eintragung seines Bildes „Kalabrische Küste“ des Malers Andreas Achenbach gerichtlich zur Wehr gesetzt. Peiffer hatte das Werk 1999 in London ersteigert. Als er das Bild 2016 für eine Ausstellung nach Baden-Baden verließ, wurde die kanadische Stern Foundation darauf aufmerksam und registrierte es als Erbin Max Sterns auf „Lost Art“. Vertreten durch das New Yorker Holocaust Claims Processing Office, forderte sie eine Einigung im Sinne der Washingtoner Prinzipien.

Der Düsseldorfer Kunsthändler Max Stern war als Jude von 1933 an den Repressalien des NS-Regimes ausgesetzt und musste sein Geschäft Ende 1937 auflösen. „Kalabrische Küste“ verkaufte er im März 1937 an einen Sammler. Im November des Jahres emigrierte er über England nach Kanada. Inwieweit er zwischen 1933 und 1937 noch frei handeln konnte, ist umstritten und heute schwer nachzuvollziehen.

Suchmeldung | Einzelobjekt

**Kalabrische Küste - Sizilien**

Lost Art-ID: 533378



© Lost Art Datenbank

Gegenstand der Klage: Suchmeldung auf „Lost Art“ zu „Kalabrische Küste“ von Andreas Achenbach

Peiffer klagte zunächst erfolglos vor dem Landgericht Magdeburg auf Unterlassung einer Eigentumsanmaßung, die insbesondere mit der Eintragung von „Kalabrische Küste“ bei „Lost

Art“ einhergehe. In der Berufung beantragte er vor dem Oberlandesgerichts Naumburg (OLG) darüber hinaus die Löschung des Werks aus der Datenbank und scheiterte mit beiden Begehren. Nun muss der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem für den 21. Juli angekündigten Urteil über den Fall entscheiden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der BGH sich der Auffassung des OLG anschließen, dass mit einer Suchmeldung bei „Lost Art“ keine Eigentumsanmaßung der Stern Foundation einhergehe. Das OLG hat überzeugend dargelegt, dass die Suchmeldung lediglich zum Ausdruck bringe, Stern sei früher Eigentümer des Gemäldes gewesen, dessen verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden könne.

Spannender dürfte die Auseinandersetzung des BGH mit dem Lösungsbegehren Peiffers und der Frage werden, ob dessen Eigentum durch die „Lost Art“-Suchmeldung als solche beeinträchtigt wird. Das OLG hat zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Suchmeldungen unterschieden: Sofern die Suchmeldung über einen „begründeten Verdacht“ eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs informiere, könne diese unter keinen Umständen als Eigentumsbeeinträchtigung betrachtet werden. Gerade bei einem Kunstwerk sei ein „Interesse der Allgemeinheit am Objekt und seiner Geschichte anzuerkennen“. Die Veröffentlichung marktrelevanter Informationen über die Provenienz könne daher nicht untersagt werden. Anderes gelte für „unrichtig[e], insbesondere nicht plausibl[e]“ Suchmeldungen. Diese stellten eine unmittelbare Eigentumsbeeinträchtigung dar. Dies treffe auf „Kalabrische Küste“ jedoch nicht zu, da hier der Verdacht eines Entzugs bestehe.

### **Problem der Plausibilitätsprüfung**

Die Frage, wo die Grenze zwischen einer rechtmäßigen und einer rechtswidrigen Suchmeldung verläuft, hat das OLG damit nicht mit der notwendigen Trennschärfe beantwortet. Es wird nicht hinreichend klar, ob die bloße Plausibilitätsprüfung, die „Lost Art“ auf Basis der vom Melder übermittelten Informationen vornimmt, für die Rechtmäßigkeit der Suchmeldung ausreichend ist. Das Bundesverwaltungsgericht fand hierzu in einer Entscheidung von 2015 klarere Worte und betonte, dass sich die Aufgabe von „Lost Art“ in der „Dokumentation von Meldungen Dritter, die vom Betreiber lediglich einer groben Plausibilitätsprüfung unterzogen werden“, erschöpfe. Nur bei „Fällen evidenter Unrichtigkeit“ liege eine unplausible Suchmeldung vor.

Zu wünschen wäre, dass sich auch der BGH konkret mit der Plausibilitätsprüfung von „Lost Art“ auseinandersetzt. Sollte das Gericht „Lost Art“ zusätzliche Prüf- und Recherchepflichten auferlegen, könnte das jedoch die Funktionsfähigkeit und den Zweck der Datenbank infrage stellen. Solche Prüf- und Rechercheaufgaben wären vom Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste aus personeller und finanzieller Sicht kaum zu leisten. Zudem käme damit dem Zentrum eine gewisse Entscheidungskompetenz über das Bestehen von Restitutionsansprüchen zu. Das geht über das Ziel der Datenbank, zu informieren und die Parteien bei der Findung einer „gerechten und fairen Lösung“ zu unterstützen, weit hinaus. Bemerkenswert ist, dass das OLG die Auffassung vertritt, Peiffer wäre auch ohne die „Lost Art“-Meldung verpflichtet, den ihm bekannten Verdacht des Entzugs des Bildes zu offenbaren: „Dem Bild haftet ein marktrelevanter Makel an, den der Kläger nicht verschweigen darf.“ Wenn der BGH eine solche auch für private Kunsteigentümer geltende Offenlegungspflicht bestätigt, dürfte das weitreichende Folgen für den Kunsthandel haben.

Die meisten Eigentümer derart bemakelter Werke wissen jedoch mutmaßlich nichts von deren problematischer Vergangenheit. Datenbanken wie „Lost Art“ sind daher eine wichtige Informationsquelle. Prüffrage für die Datenbanken muss sein, ob ein Verdacht für einen verfolgungsbedingten Entzug besteht, über den ein potentieller Käufer oder ausleihendes

Museum vorab informiert sein sollte. Den Eigentümern eingetragener Werke bleibt die Möglichkeit, den Verdacht durch weitere Recherchen auszuräumen und gegenüber der Datenbank die Löschung des Eintrags mangels Plausibilität durchzusetzen. Bestätigen weitere Recherchen den Verdacht oder bleiben Zweifel, können die Eigentümer mit den Erben der NS-Verfolgten eine „gerechte und faire Lösung“ finden und diese in der Datenbank dokumentieren lassen.

Dass sich eine transparent kommunizierte Vereinbarung und die Darstellung der vollständigen Werkgeschichte wertsteigernd auswirken kann, zeigte im Juni das Auktionshaus Ketterer. In einer einzigen Auktion wurden acht Werke unter „gerechten und fairen Lösungen“ angeboten. Bei einigen kam es zu hitzigen Bietgefechten. So verfünffachte Emil Orliks „Früchtestillleben mit geblühtem Stoff und Vase“ seine Taxe und wurde Lesser Urys „Der blaue Berg“ für das Doppelte der Schätzung zugeschlagen.

**David Moll** ist Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Kunstrecht und Partner der Kanzlei *Advant Beiten*; **Amelie Ebbinghaus** ist Direktorin des *Art Loss Register* in London.

Quelle: F.A.Z.

---

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2023  
Alle Rechte vorbehalten.